

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermietungen und Veranstaltungen (kurz AGB für V&V)

der **Mozarthaus Vienna Errichtungs- & Betriebs GmbH**

1. Anwendungsbereich

Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen finden diese Geschäftsbedingungen auf alle Vereinbarungen zwischen der Mozarthaus Vienna Errichtungs- & Betriebs GmbH (im Folgenden auch MHV oder Vermieter genannt) und ihren Vertragspartnern bzw. Veranstaltern, sowie sinngemäß auf alle Geschäftspartner der MHV (auch Fremdfirmen oder Erfüllungsgehilfen) im Rahmen von Veranstaltungen im Bereich der MHV Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2. Allgemeine Nutzungsbedingungen

2.1. Die Räume der MHV werden entsprechend der getroffenen Vereinbarung dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt und dürfen nur dementsprechend von dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum vereinbarten Zwecke verwendet werden.

2.2. Um sicherzustellen, dass nur solche Veranstaltungen von Vertragspartnern abgehalten werden, die dem Niveau des Hauses entsprechen, hat der Veranstalter der MHV Art und Zweck der Veranstaltung vorab schriftlich bekannt zu geben.

2.3. Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume, Flächen, Einrichtungsgegenstände, technische Geräte, etc., sind vom Vertragspartner widmungsgemäß, schonend und zweckangemessen zu behandeln und nach Ablauf der vereinbarten Zeit im gleichen Zustand, mit Ausnahme der veranstaltungsüblichen Verunreinigung, zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benutzung befunden haben.

2.4. Ohne schriftliche Zustimmung durch die MHV kann der Vertragspartner keines der ihm vertraglich zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weitergeben oder durch Dritte ausüben lassen. Selbst bei genehmigter Weitergabe von Rechten etc. haftet der Vertragspartner neben dem Dritten für alle Verpflichtungen der MHV gegenüber zur ungeteilten Hand.

2.5. Die Veranstaltung darf nur in der vertragsmäßigen Form und Art durchgeführt werden. Den Anweisungen des für die Veranstaltung bereitgestellten Personals der MHV ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter hat kein Weisungsrecht gegenüber Arbeitnehmern der MHV.

2.6. Der Vertragspartner hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er persönlich oder ein der MHV namhaft gemachter Bevollmächtigter anwesend ist. Dieser Bevollmächtigte gilt als ermächtigt, behördliche Weisungen bzw. sonstige Beanstandungen und Erklärungen auch seitens der MHV und / oder deren Eigentümerin und deren Vertreter mit verbindlicher Wirkung für den Vertragspartner entgegenzunehmen. Dies inkludiert auch die seitens der MHV vorausgesetzte Berechtigung in Bezug auf Aufträge, die mit über das ursprüngliche Auftragsvolumen hinausgehenden Zusatzaufwendungen für den Vertragspartner verbunden sind.

2.7. Im gesamten Bereich 1010 Wien, Domgasse 5, in welchem sich der Ein/Ausgang der Veranstaltungsräumlichkeiten befindet, sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung etwaige Lärmbelästigungen der Anrainer durch die Besucher der Veranstaltung und z. B. durch überlaute Musik hinten zu halten. Allfällige Aufführungen oder Ausstrahlungen von Musik sind vorab vom Vermieter zu genehmigen.

2.8. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass sich gleichzeitig nicht mehr als die behördlich genehmigte höchst zulässige Personenanzahl in den Veranstaltungsräumlichkeiten aufhält.

2.9. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, sämtliche Gäste der Veranstaltung unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer der Veranstaltung bis spätestens 24.00 Uhr zum Verlassen des Gebäudekomplexes zu veranlassen, ferner, dass bei Verlassen der Räumlichkeiten im Eingangsbereich Lärmerregung zu vermeiden ist, da die Erregung von Lärm zu Anrainerbeschwerden und behördlichen Anzeigen führen kann. Nutzungen welche über 24.00 Uhr hinausgehen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Mieter wird weiters darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Ladetätigkeiten in der Nachtruhezeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr zu unterbleiben hat. Für Nachteile, die der MHV aus der Nichteinhaltung der Nachtruhezeit erwachsen, ist der Vertragspartner haftbar.

3. Mietumfang, Miet- und andere Kosten

3.1. Die im Anbot ausgewiesene Miete beinhaltet die Überlassung der angebotenen Räumlichkeiten im Rahmen der mit der MHV vereinbarten Benützungszeit und Mietdauer.

3.2. Plant der Veranstalter bzw. Vertragspartner, die gemieteten Räumlichkeiten oder Nebenleistungen länger als vereinbart in Anspruch zu nehmen, so ist hierfür unter Nachweis der allfällig erforderlichen behördlichen Bewilligungen, die vorherige schriftliche Zustimmung der MHV einzuholen. Die auf Grund einer Betriebszeitverlängerung zusätzlich anfallenden Kosten werden dem Vertragspartner dementsprechend gesondert in Rechnung gestellt.

3.3. Bei tatsächlichen Erweiterungen der Inanspruchnahme der im Anbot angeführten und vereinbarten Leistungen bezüglich Dauer und/oder Umfang, wird die Höhe des Entgeltes nach der tatsächlichen Inanspruchnahme, gemäß aktueller Preisliste, berechnet und dementsprechend erhöht.

3.4. Nach Erhalt einer Terminanfrage für die Veranstaltungsräume im MHV, bleibt dieser Termin je nach Vorlaufzeit für den Veranstalter folgendermaßen, beginnend mit dem Tage der Anfrage, optioniert:

Zeitpunkt der Anfrage	Optionsfrist
6 Monate vor Veranstaltung und länger	1 Monat
3 bis 6 Monate vor Veranstaltung	14 Tage
1 bis 3 Monate vor Veranstaltung	7 Tage

Ist nach Ablauf dieser Frist noch keine schriftliche Zusage des Veranstalters bei MHV eingelangt, wird der Termin wieder freigegeben. Die MHV kontaktiert den Veranstalter immer im Falle einer neuen Terminanfrage. Wird der Termin bei dieser Kontaktaufnahme nicht bestätigt, muss der Termin an den neuen Veranstalter weitergegeben werden.

4. Anbotsannahme (Vertrag)

4.1. Die rechtsverbindliche Annahme des Angebotes der MHV durch den Vertragspartner erfolgt durch schriftliche Gegenzeichnung des Anbotes bzw. des Vertrages. Die Saalmiete hat spätestens mit der verbindlichen Buchung der Veranstaltung und Rechnungslegung unter Einhaltung der darin enthaltenen Frist auf das Konto der Mozarthaus Vienna Errichtungs- & Betriebs GmbH, Konto Nr. 632.919 bei der Raiffeisenbank Niederösterreich-Wien AG BLZ: 32000 (IBAN: AT753200 0000 00632919, SWIFT-BIC: RNLNAT33). zu erfolgen. Allfällige Bankspesen im Zusammenhang mit der Geldtransaktion hat der Überweisende zu tragen. Allfällige Vertragsgebühren trägt zur Gänze der Vertragspartner.

4.2. Sämtliche Entgelte werden zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Es gilt der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Die Fälligkeit der Umsatzsteuer richtet sich nach der Fälligkeit der Hauptforderung. Die Umsatzsteuer wird nicht berechnet wenn der Vertragspartner seinen Sitz im EU-Ausland hat und bei Vertragsabschluss eine UID-Nr. bekannt gibt.

4.3. Bei Zahlungsverzug ist die MHV berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, insbesondere für Mahnung, Inkasso und außergerichtliche Anwaltskosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von max. 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zusätzlich zu verrechnen.

5. Stornobedingungen

5.1. Tritt der Vertragspartner vom Vertrag (also dem von ihm schriftlich angenommenen Anbotes) zurück, hat er folgende Stornogebühren zu entrichten:

Zeitraum der Stornierung bis zum Beginn der Veranstaltung	Stornogebühren (zuzüglich 20% USt.)
1 Monat vor Veranstaltung	20 % der Miete
ab 2 Wochen vor Veranstaltung	50 % der Miete
ab 1 Woche vor Veranstaltung	100% der Miete

5.2. Darüber hinaus sind von dem Vertragspartner sämtliche der MHV vertraglich bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten zu ersetzen. Vertragsgebühren (gemäß Punkt 9.) sind vom Gesamtbetrag zu berechnen und werden jedenfalls zur Gänze eingehoben.

6. Rücktritt vom Vertrag

Die MHV ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

.. der Vertragspartner mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist (z.B. Nichteinhaltung festgesetzter Zahlungstermine laut Punkt 4.),

.. der Vertragspartner gegen in diesen AGB festgeschriebene Bestimmungen verstößt,

.. behördlich notwendige Genehmigungen nicht termingerecht (gemäß Vereinbarung) vor der Veranstaltung vorgelegt werden oder die Behörde die Veranstaltung verbietet,

.. der MHV bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist,

.. über das Vermögen des Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird,

.. der Vertragspartner aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist,

.. der Vertragspartner den vereinbarten Zweck der Veranstaltung ohne Zustimmung der MHV eigenmächtig ändert, insbesondere, wenn dies zur Folge hat, dass die Veranstaltung den Interessen des Hauses nicht mehr entspricht und /oder

.. der Vertragspartner unrichtige Vertragsangaben insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung gemacht hat.

In den oben genannten Fällen, ist die MHV berechtigt, vom Anbot, beziehungsweise vom abgeschlossenen Vertrag durch einseitige Erklärung, die an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift des Vertragspartners abgesendet wird, und hinsichtlich der der Vertragspartner das Beförderungsrisiko trägt, zurückzutreten, die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen und überdies allfällige Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner geltend zu machen. Weiters liegt es in der alleinigen Entscheidungsbefugnis der MHV, in Fällen von Gefahr in Verzug, auch den Abbruch einer bereits laufenden Veranstaltung anzuordnen. Dem Vertragspartner erwächst in solchen Fällen kein wie immer gearteter Anspruch gegenüber MHV. Die MHV behält sich jedoch das Recht vor, die geleistete Akontozahlung von 50 % einzubehalten bzw. in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7. Rechtskosten

Sollten, aus welchen Gründen immer, Verwaltungsabgaben und Rechtsgeschäftsgebühren aus dem durch Annahme des Angebotes entstandenen Rechtsverhältnis anfallen, sind diese vom Vertragspartner zur Gänze zu übernehmen.

8. Haftung

8.1. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaues, der Abwicklung und des Abbaues. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden (auch Folgeschäden), die von ihm, von ihm beauftragten oder beschäftigten Personen, von seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Besuchern bzw. Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden. Dies gilt insbesondere wenn:

.. im Zuge der Veranstaltung Schäden am Gebäude und/oder Inventar entstehen,

.. beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten am Gebäude und/oder Inventar Beschädigungen erfolgen,

.. sich aus dem Überschreiten der dem Vertragspartner von der MHV bekannt gegebenen Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden personellen Besetzung der Veranstaltung seitens des Vertragspartners negative Folgen für MHV ergeben,

8.2. Der Mietgegenstand befindet sich bei der Übergabe an den Vertragspartner in einwandfreiem Zustand. Sollte der Vertragspartner im Rahmen der ihn treffenden Inspektionspflicht Schäden am Gebäude und/oder am Inventar feststellen, sind diese unmittelbar nach der Ortsbegehung, mittels Begehungsprotokoll, der MHV schriftlich mitzuteilen. Durch den erfolgten Beginn der Aufbauarbeiten durch den Vertragspartner bestätigt dieser, dass das Gebäude und/oder das Inventar geeignet sind und diesbezüglich keine Mängel aufweisen. Allfällige Mängel sind im Zuge einer vorherigen Begehung im beiderseitigen Einvernehmen zu protokollieren.

8.3. Dem Mieter ist es verboten, Änderungen baulicher Art an dem gegenständlichen Objekt ohne vorherige Zustimmung der MHV vorzunehmen. Das Objekt ist nach Ablauf der vereinbarten Zeit an MHV in dem Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde.

8.4. Die MHV wartet die technischen Anlagen regelmäßig. Sie haftet nicht für jegliches technisches Gebrechen oder technisches Versagen, nach Übergabe und Unterfertigung des Begehungsprotokolls, welcher Art oder Herkunft auch immer. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energie- oder Wasserversorgung trifft die MHV keinerlei Haftung.

8.5. Der Vertragspartner hält die MHV hinsichtlich aller Nachteile und Ansprüche, welche von dritten Personen aus Anlass der Veranstaltung, deren Vorbereitung bzw. Beendigung an die MHV gestellt werden und für deren Verursachung MHV kein Verschulden trifft, schad- und klaglos. Dies gilt auch für alle mit der Abwehr dieser Ansprüche erwachsenen Auslagen.

8.6. Die Reparaturkosten, die durch Beschädigung vom Vertragspartner, dessen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen an Baulichkeiten (z.B. Wände, Stiegen, Fußböden und dergleichen) verursacht werden, werden dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt und sind von diesem an die MHV zu bezahlen. Sämtliche notwendig werdende Reparaturen bzw. allfällig notwendige Ersatzbeschaffungen werden jedoch ausschließlich von der MHV veranlasst bzw. durch deren beauftragte Professionisten durchgeführt.

8.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen.

8.8. Mehrere Veranstalter haften für alle Verbindlichkeiten zu ungeteilter Hand.

8.9. Die MHV leistet Gewähr für die vertragsgemäße Leistungserbringung; darüber hinaus reichende Haftungen oder Garantien werden nicht übernommen. Insbesondere übernimmt die MHV keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Veranstaltungsräume betreffen.

8.10. Die MHV haftet weiters nicht, wenn dem Vertragspartner, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung, Gegenstände sowie eingebrachtes Gut abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Diesbezüglich trifft den Vertragspartner eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter; er hat wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände sicher zu verwahren und gegebenenfalls unter Verschluss zu halten. Die MHV haftet ausschließlich für Schäden, die sie oder eine von ihr beauftragte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung der MHV reicht bis zum Ausmaß des tatsächlichen Schadens.

8.11. Soweit durch Mitarbeiter der MHV außerhalb der vertraglichen Verpflichtungen und bloß gefälligkeitshalber Hilfsleistungen erbracht werden (wie etwa Transporttätigkeiten und Ähnliches) werden dadurch keine vertraglichen Verpflichtungen begründet und erfolgen solche Leistungen auf alleiniges Risiko des Vertragspartners.

9. Versicherung

Sach- und Personenversicherungen (z.B.: für Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Vertragspartner auf seine Kosten selbst abzuschließen. Eine Kopie der Polizze ist der MHV termingerecht (gemäß Mietvertrag) vorzulegen. Die MHV empfiehlt dem Vertragspartner, zur Abdeckung allfälliger Haftungsrisiken eine Veranstalterhaftpflichtversicherung.

10. Behördliche Bewilligungen

10.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils für seine Veranstaltung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und von der Behörde erteilten Auflagen einzuhalten. Den Überwachungsorganen des Magistrats und der Bundespolizeidirektion Wien ist – soweit dies behördlich vorgeschrieben ist – während der Veranstaltung Zutritt zu gewähren. Bei behördlichen Kommissionierungen hat ein befugter Vertreter des Vertragspartners teilzunehmen.

10.2. Die notwendigen behördlichen Bewilligungen beziehungsweise Anmeldungen für die geplante Veranstaltung sind vom Vertragspartner auf seine Kosten einzuholen und termingerecht (gemäß Mietvertrag) vor Beginn der Veranstaltung der MHV vorzulegen. Wird der Nachweis für die Bewilligung beziehungsweise Anmeldung nicht rechtzeitig erbracht, so ist die MHV berechtigt, vom Vertrag einseitig zurückzutreten (siehe dazu auch unter Punkt 6.). Die Stornogebühren im Ausmaß von 50 % (siehe dazu auch unter Punkt 5.) werden jedenfalls seitens der MHV verrechnet, darüber hinaus gehende Schadenersprüche bleiben davon unberührt .

11. Fremdfirmen, Fremdgeräte und Einbringung von Gegenständen

11.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden Geschäftspartner zur Einhaltung dieser AGB der MHV sowie sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und MHV zu verhalten.

11.2. Für die Einbringung und Verwendung von audio-visuellen und sonstigen technischen Anlagen und Geräten, die Aufstellung von Messe- und Ausstellungsbooths etc. ist die vorherige schriftliche Zustimmung der MHV einzuholen. In jedem Falle ist die Haustechnik des MHV einzubeziehen und zu berücksichtigen.

11.3. Die MHV ist berechtigt, Fremdfirmen, die nach ihrer Auffassung nicht zur Verrichtung derartiger Dienstleistungen geeignet sind, abzulehnen. In diesem Falle dürfen derartige Firmen die Arbeiten nicht durchführen.

11.4. Die Ein- und Ausbringung von Gegenständen kann nur zu vereinbarten Terminen erfolgen. Diese durch den Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen ins Gebäude eingebrachten Gegenstände dürfen nur in Abstimmung mit der MHV aufgebaut werden. Es ist ausdrücklich untersagt in den Veranstaltungsräumlichkeiten Nägel in die Wand zu bohren bzw. nicht mehr restlos entfernbare Klebstoffe etc. anzubringen.

11.5. Für Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte etc.), die in die Veranstaltungsräume eingebracht werden, wird keine, wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Vertragspartners (siehe dazu auch unter Punkt 9.).

12. Gastronomische Betreuung

Die gastronomische Betreuung in den gemieteten Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch von der MHV hierzu genehmigte gastronomische Unternehmen, die dem Vertragspartner im Angebot der MHV bekannt gegeben werden. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen oder Getränken, oder die Verabreichung von Speisen oder Getränken durch andere Personen oder Organisationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MHV gestattet.

Bei Verabreichung von Speisen oder Getränken durch von der MHV genehmigte Unternehmen muss unter dem Buffetbereich eine trittfeste Plane angebracht werden, um die Böden zu schützen.

Für die Entsorgung von Flaschen und diversen Abfällen hat der Veranstalter Sorge zu tragen, andernfalls wird die MHV eine Firma seiner Wahl mit der Beseitigung beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Veranstalter weiterverrechnet.

13. Werbung, Produktion und Verteilung von Drucksachen sowie Werbematerial aller Art

Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten der MHV, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der MHV. Diese ist zur Ablehnung der geplanten Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie den Interessen der MHV widerspricht. Wildes Plakatieren ist gesetzlich und vertraglich verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadenersatz. Auf jeder Art von Werbematerial und Einladungen ist der Name oder die Firma des Vertragspartners anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen Veranstaltungsbesuchern und dem Vertragspartner besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder Dritten und der MHV.

14. Allgemeines und Sicherheitsbestimmungen

14.1. Den AGB zuwiderhandelnde Personen können von der MHV im Rahmen des ihr zustehenden Hausrechts jederzeit der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten verwiesen werden.

14.2. Sicherheit

Alle Zu- und Ausgänge der Veranstaltungsräumlichkeiten sowie insbesondere die Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden. Die Fluchtwege sind im Zuge der Ortsbegehung vom Vertragspartner bzw. von von diesem ermächtigten Personen gemeinsam mit MHV abzugehen.

Die behördlich höchst zulässigen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten. Unbefugte dürfen an den technischen Einrichtungen nicht hantieren.

14.3. Rauchen

Die Bestimmungen des Tabakgesetzes sind einzuhalten. Das Rauchen ist bei Veranstaltungen mit geschlossenen Sitzreihen jedenfalls verboten. Bei allen anderen Veranstaltungen ist das Rauchen in Ausnahmefällen gestattet und bedarf einer gesonderten Genehmigung von MHV. Die MHV haftet weder für die Einhaltung eines allfälligen Rauchverbotes noch für Schäden oder Drittschäden, welche durch das Rauchen entstehen könnten.

15. Nebenabsprachen, Änderungen

Mündliche oder schriftliche Nebenvereinbarungen zwischen MHV und seinen Vertragspartnern bestehen nicht. Alle Änderungen über das Anbot bzw. den Vertrag hinaus bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

16. Rechts- und Gerichtsvereinbarung

Auf sämtliche Streitigkeiten aus Geschäftsverhältnissen, welche diesen AGB unterliegen, ist österreichisches Recht und Ausschluss der Verweisungsnormen auf Rechtsordnungen anderer Nationen anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle diesbezüglichen Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien.

17. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien haben jede Namens- und Adressänderung unverzüglich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe einer Adressänderung können die Vertragsparteien jede Mitteilung oder Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam vornehmen.